

Preisregelung der SWB Energie und Wasser für Stromlieferung innerhalb der Ersatzversorgung oder kurzzeitigen Belieferung mit registrierender Leistungsmessung

Gültig ab dem:

Kunde:

Verbrauchsstelle:

Das Entgelt für die in Niederspannung bereitgestellte und gelieferte elektrische Energie wird frei Verbrauchsstelle gemäß nachstehenden Ziffern 1 bis 7 ermittelt.

1. Grundpreis

Der verbrauchsunabhängige monatliche Grundpreis beträgt **80,00 €.**

2. Leistungspreis

Der Leistungspreis für jedes kW der Abrechnungsleistung beträgt **7,00 €/kW/Monat.**

Als Abrechnungsleistung gilt der höchste innerhalb eines Abrechnungsmonats gemessene viertelstündige Mittelwert der Wirkleistung.

Die Abrechnungsleistung wird auf eine Dezimale gerundet.

3. Arbeitspreis für die gelieferte Wirkarbeit

Der Arbeitspreis für die gelieferte Wirkarbeit beträgt **14,60 ct/kWh.**

4. Arbeitspreis für die beanspruchte Blindarbeit

Der Arbeitspreis für die beanspruchte Blindarbeit beträgt **1,00 ct/kvarh.**

Monatlich wird nur der Teil der Blindarbeit berechnet, der 50 % der Wirkarbeit (in kWh) übersteigt.

5. Abrechnung

Die Lieferung elektrischer Energie wird monatlich endgültig in Rechnung gestellt.

6. Dem unter 3. genannten Arbeitspreis wird hinzugerechnet:

KWKG-Aufschlag

Ab dem 01.01.2019 wird eine KWKG-Umlage in Höhe von **0,280 ct/kWh** auf die nichtprivilegierten Letztverbräuche erhoben.

Für die privilegierten Letztverbräuche sind die speziellen Bestimmungen der §§ 27 bis 27c sowie §36 Abs. 3 KWKG anzuwenden.

Konzessionsabgabe

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den im jeweiligen Netzgebiet zu zahlenden Sätzen. Im Netzgebiet der BonnNetz werden abgerechnet **0,11 ct/kWh.**

Dieser Betrag setzt die Lieferung an einen Sondervertragskunden nach der Konzessionsabgabenverordnung voraus. Sind die Bedingungen zum Ende des Abrechnungsjahres nicht erfüllt, wird der Differenzbetrag zur jeweiligen Konzessionsabgabe für Tarifkunden entsprechend in Rechnung gestellt.

EEG-Aufschlag

Für das Jahr 2019 ist die EEG-Umlage auf **6,405 ct/kWh** festgesetzt.

§ 19 StromNEV-Umlage für 2019

Für das Jahr 2019 ergeben sich je Letztverbrauchergruppe (LV) folgende Umlagesätze

Jahr	LV Gruppe A'	LV Gruppe B'	LV Gruppe C'
2019	0,305 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Offshore-Netzumlage für 2019 nach § 17f Absatz 7 EnWG

In Zusammenfassung der o.g. Daten ergibt sich ab dem 01.01.2019 eine Offshore-Netzumlage in Höhe von **0,416 ct/kWh** auf die nicht privilegierten Letztverbräuche.

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Für das Jahr 2019 ist die Umlage für abschaltbare Lasten auf **0,005 ct/kWh** festgesetzt.

Steuern, Abgaben und Umlagen

Das unter 3. genannte Entgelt erhöht sich um die jeweilige Stromsteuer in der jeweils im Leistungszeitpunkt gesetzlich festgelegten Höhe, es sei denn der Kunde weist nach, dass eine Stromsteuer auf die Lieferungen nicht oder teilweise nicht entsteht.

Soweit künftig weitere Energiesteuern, Abgaben und Umlagen, eine CO₂-Steuer oder sonstige sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergebende die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern, Abgaben und Umlagen irgendwelcher Art wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe vom Kunden getragen.

Gleiches gilt auch für den Fall, dass SWB Energie und Wasser Mehrkosten aus einem gesetzlich oder behördlich oder sonst wie angeordneten oder auf andere Weise stattfindenden Emissionshandel mit Umweltzertifikaten entstehen.

Umsatzsteuer

Das Entgelt erhöht sich um die Umsatzsteuer in der im Lieferzeitraum jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

Erläuterungen zu den oben genannten Abgaben und Steuern:

EEG-Aufschlag

Der vom Kunden zu zahlende Aufschlag entspricht in seiner Höhe der gemäß AusglMechV von den Energieversorgungsunternehmen zu zahlenden EEG-Umlage. Diese EEG-Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich ermittelt und von diesen am 15. Oktober eines Kalenderjahres für das Folgejahr im Internet veröffentlicht.

Den Kunden, die der SWB Energie und Wasser einen Bescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 40 EEG (Besondere Ausgleichsregelung) vorlegen, wird der entsprechende reduzierte EEG-Aufschlag berechnet.

Umlage nach § 19 Strom Abs. 2 StromNEV für 2019

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2503) geändert worden ist, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Mit der Anpassung der StromNEV im Rahmen der Verordnung vom 14. August 2013 wurden die Regelungen zu den individuellen Netzentgelten gem. § 19 Abs. 2 StromNEV und zu der § 19 StromNEV-Umlage modifiziert. Dabei sind rückwirkend zum 01.01.2012 die für die Erhebung der § 19 StromNEV-Umlage anzuwendenden Letztverbraucherbelastungsgrenzen abweichend von § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG auf 1.000.000 kWh erhöht worden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Rückabwicklung der § 19 StromNEV-Umlage für die Jahre 2012- 2014 sowie deren Neuerhebung unter Berücksichtigung der Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Letztverbrauchergruppe A':

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A.

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.